

Einleitung

Weltweit werden die biotischen und abiotischen Ressourcen in erheblichem Ausmaß in Anspruch genommen. Die weltweite Ressourcenentnahme befindet sich im 21. Jahrhundert auf einem historischen Höchststand.¹ Im Vergleich zum Jahr 1900 ist die weltweite Ressourcenentnahme um den Faktor 12 auf 89 Gt im Jahr 2015 gestiegen.² Ein erheblicher Anstieg der Ressourcenentnahme ist dabei um die Mitte des 20. Jahrhunderts und nochmals ab Beginn des 21. Jahrhunderts zu verzeichnen.³ Dem entspricht ein weltweit hoher Rohstoffkonsum von durchschnittlich 12 t Rohstoffmaterial/Kopf im Jahr 2015.⁴

Dieses hohe Maß der Rohstoffnutzung führt zu massiven Umweltproblemen und ist mit einer nachhaltigen, an den menschlichen Bedürfnissen orientierten Entwicklung nicht in Einklang zu bringen. Der Abbau von Rohstoffen bedingt immer einen Eingriff in den Naturhaushalt: Flächen werden in Anspruch genommen und verändern Natur und Landschaft teilweise irreversibel, was auch zu Verlusten von Ökosystemen führen kann; es kommt zu einer erheblichen Schadstoffbelastung der Umwelt – so wurden von den seit 1900 aus der Natur entnommenen Rohstoffen 72 % als Abfall oder Emission wieder an die Umwelt abgegeben⁵; der Gewässerhaushalt kann negativ verändert werden; ein hoher Energieverbrauch und die Förderung von fossilen Energieträgern treiben den Klimawandel weiter an – um nur einige Umweltprobleme als Folge der Rohstoffgewinnung schlaglichtartig zu erfassen.⁶

1 Eindrückliche Darstellung hierzu: *Krausmann et al.*, Global Environmental Change 2018, S. 135, 139; wiedergebend: BMU, Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes), S. 19.

2 *Krausmann et al.*, Global Environmental Change 2018, S. 134.

3 *Krausmann et al.*, Global Environmental Change 2018, S. 134.

4 Bundesregierung, Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III (Progress III), Unterrichtung vom 18.6.2020, BT-Drs. 19/20375, S. 19.

5 *Krausmann et al.*, Global Environmental Change 2018, S. 136.

6 Ein Überblick bietet: SRU, Verantwortung in einer begrenzten Welt, BT-Drs. 17/10285, S. 68 ff. Vergleiche auch die Pressemitteilung vom BMUV vom 17.11.2022: „Keine Klimaretung ohne Ressourcenwende“ (im Internet abrufbar unter: <<https://www.bmu.de/pressemitteilung/cop27-keine-klimaretung-ohne-ressourcenwende>> (zuletzt abgerufen im November 2023)).

Eindringlich sind die Grenzen des (wirtschaftlichen) Wachstums mit dem gleichnamigen Bericht des Club of Rome von 1972 in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit getreten. Das Konzept der planetaren Grenzen (Planetary Boundaries) führt eben jene Grenzen der Naturnutzung ins Bewusstsein. Es stellt den Zusammenhang her, dass mit einer Überschreitung der Grenzen der Naturnutzung das menschliche Leben auf dem Planeten erheblichen und unkontrollierbaren Risiken ausgesetzt wird.⁷ Es zeigt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen durch die massive menschliche Naturnutzung bedroht sind.

Die konsequente Antwort auf die sich weltweit anbahnende ökologische Krise ist ein nachhaltiger Schutz der Naturressourcen. Ressourcenschutz ist ein essenzieller Baustein für eine nachhaltige Entwicklung. Der Ressourcenschutz muss dabei auf allen Stufen der Rohstoffwirtschaft, d.h. auf der Ebene der Rohstoffgewinnung, der Rohstoffverarbeitung und der Rohstoffnutzung, Beachtung finden.⁸

In Deutschland liegt der Rohstoffkonsum mit 16,1 t/Kopf für das Jahr 2014 auf hohem Niveau, das sich über dem globalen und europäischen Durchschnitt befindet.⁹ Der Rohstoffbedarf wird teils durch die inländische Rohstoffentnahme gedeckt.¹⁰ Dabei wurden insgesamt etwa 166 Mio. Tonnen an abiotischen Rohstoffen im Jahr 2021 der Umwelt entnommen.¹¹ In Deutschland wird damit in beachtenswertem Umfang Bergbau betrieben.

Die Forderung nach Schutz der abiotischen Ressourcen im Prozess der Rohstoffgewinnung ist damit auch national hochaktuell.

Aktuelle Rechtslage

Die rechtlichen Vorgaben können bei dem Abbau von abiotischen Rohstoffen eine entscheidende Steuerungsfunktion zugunsten des Ressourcenschutzes übernehmen. Grundlage für die Genehmigung und Überwachung

7 Steffen et al., Science 2015, Heft 6223.

8 Der SRU spezifiziert diesbezüglich und plädiert für eine zweifaches Entkopplungskonzept (Verantwortung in einer begrenzten Welt, BT-Drs. 17/10285, S. 68, 73 ff.).

9 UBA, Die Nutzung natürlicher Ressourcen, S. 42 f.; siehe auch Bundesregierung, Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III (Progress III), Unterrichtung vom 18.6.2020, BT-Drs. 19/20375, S. 19 f.

10 Eine Übersicht liefert UBA, Die Nutzung natürlicher Ressourcen, S. 28. Ausführlich auch unter Kapitel I B.

11 Reichl/Schatz, World Mining Data 2023, S. 46. Im Jahr 2015 wurden biotische und abiotische Rohstoffe von rund 1041 Mio. Tonnen gewonnen. Davon machten durch Bergbau gewonnene abiotische Rohstoffe etwa drei Viertel der Gesamtentnahme aus (UBA, Die Nutzung natürlicher Ressourcen, S. 14).

des Abbaus von Bodenschätzen in Deutschland ist das Bundesberggesetz (BBergG).¹² Das BBergG legt den rechtlichen Rahmen des Bergbaus fest und umfasst Regelungen zum Abbau (d.h. der Erforschung, Gewinnung und Aufbereitung) von Bodenschätzen, zum Ausgleich des Grundeigentümers mit dem Bergbaubetreiber, zur Bergschadenshaftung sowie zur Wiedernutzbarmachung der Fläche. Das BBergG wird nicht in den Besonderen Teil des Umweltrechts eingeordnet, sondern firmiert als umweltrelevantes Recht.¹³ Vielfach wird dem BBergG Sonderrechtscharakter zugesprochen, welcher auf bergbaulichen Besonderheiten beruhe, so dass sich das Bergrecht vom allgemeinen Verwaltungs- und Planungsrecht abhebt.

Mit seiner Verabschiedung im Jahre 1980 konnte ein langjähriger Gesetzgebungsprozess abgeschlossen werden, der den Zustand einer unübersichtlichen Rechtszersplitterung beendete. Das wirtschaftsliberale Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24.6.1865 (PrABG) wirkt als Wurzel des BBergG dabei noch verschiedentlich fort.¹⁴ Die Änderungshistorie des BBergG zeigt, dass – bis auf die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – der Umwelt- und Ressourcenschutz keine besondere Berücksichtigung in der Berggesetzgebung gefunden hat.¹⁵ Auch sonst wurde das BBergG seit Erlass von gesetzgeberischer Seite kaum weiterentwickelt.¹⁶ Die teilweise verfassungsrechtlich geforderten Rechtsentwicklungen basieren fast ausschließlich auf Richterrecht. Prominent sind hier zuletzt die Anerkennung einer Gesamtabwägung im Rahmen von Zulassungsentscheidungen durch die Garzweiler-Entscheidungen des BVerwG und BVerfG zu nennen.¹⁷ Diese Aspekte erschweren den dogmatischen Zugriff auf die gesetzlichen Regelungen.

Diese Rechtslage wird von großen Teilen der Literatur als defizitär betrachtet und eine Reform des Bergrechts eingefordert.¹⁸ Kritisiert wird

12 Mit Ausnahme für die nichtbergrechtlichen Grundeigentümerbodenschätze, die nicht dem Anwendungsbereich des BBergG unterfallen.

13 Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 9 Rn. 295.

14 Ludwig, VerwArch 2017, S. 560 f.

15 Teßmer, Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts, S. 3.

16 Kaiser, Umweltverträgliches Bergrecht, S. 318 f.

17 BVerwG, Urteil v. 29.6.2006 - 7 C 11/05, BVerwGE 126, 205 (213) – Garzweiler; BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, BVerfGE 134, 242– Garzweiler.

18 Im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung ist eine Modernisierung des BBergG vorgesehen (SPD, Grüne, FDP, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 27); eine solche hält Frenz für verzichtbar (NuR 2022, S. 320). Zur Kritik in der Literatur siehe: Kaiser, Umweltverträgliches Bergrecht, S. 190, 231 ff.; Ludwig, ZUR 2012, S. 156 f.; Teß-

vor allem, dass die Rohstoffnutzungsinteressen einseitig gegenüber den Umwelt- und Nachhaltigkeitsinteressen privilegiert werden.¹⁹ Zuletzt hat sich das BVerfG in die Reihen der Kritiker eingeordnet und stellte fest: „[D]efizitär ist allerdings die Ausgestaltung des Bundesberggesetzes im Hinblick auf die für einen Tagebau gebotene Gesamtabwägung und auf einen effektiven Rechtsschutz in Großverfahren dieser Art [...]“²⁰

Auch nach dem Kohleausstieg wird das Bergrecht weiter aktuell bleiben.²¹ Zum einen fußt die Abwicklung des Braunkohleabbaus im Tagebaubetrieb und der Renaturierung der entsprechenden Flächen auf den rechtlichen Regelungen des Bergrechts. Zum anderen müssen auch die neuen Technologien wie Fracking²² und Geothermie auf Grundlage des Bergrechts zugelassen werden.

Zielstellung der Arbeit

In Hinblick auf die dringlichen Umweltprobleme unserer Zeit stellt sich die Frage, inwieweit das BBergG einen Beitrag zum Ressourcenschutz leistet und zu leisten vermag. Dabei soll sich die Analyse der Regelungen des Gesetzes nicht auf eine juristische Perspektive beschränken. Als außerrecht-

mer, Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts, S. 13; *Sanden/Schomerus/Schulze*, Regelungskonzept für ein Ressourcenschutzrecht; UBA, Recht der Rohstoffgewinnung; frühe Kritiker schon: *Schulte*, NJW 1981, S. 95; *Lange*, DÖV 1988, S. 812 f.; *Kühne* lobt zugleich jedoch die Nachsorgepflicht und das innerbetriebliche Überwachungssystem (in: Heggemann (Hrsg.), *Bergrechtliche Zulassungsentscheidungen im Kontext mit Umweltprüfungen*, S. 11 f.). *Stevens* rechtfertigt den Mangel durch die Sachgesetzmäßigkeiten des Bergbaus (Bergrechtliche und umweltrechtliche Genehmigungen für Tagebaue, ZUR 2012, 347 f.). Andere Stimmen erkennen kein Defizit an, so etwa das Sächsische Oberbergamt, welches das Verfahren als transparent und flexibel bezeichnet (BT-Drs. 17/10182, S. 5) und *Keienburg*, die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V., der Verbands der Kali- und Salzindustrie e.V., die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, welche für das BBergG Attribute wie „zeitgemäß“, „in der Praxis bewährt“, „vorbildlich“ benutzen (BT-Drs. 17/10182, S. 6 f.). Zu weiteren Nachweisen zu Kritiken vor Erlass des BBergG siehe *Krems*, Grundfragen der Gesetzgebungslehre, S. 152, Fn. 1.

19 *Sanden/Schomerus/Schulze*, Regelungskonzept für ein Ressourcenschutzrecht; UBA, Recht der Rohstoffgewinnung.

20 BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, BVerfGE 134, 242 (288, Rn. 159; ausführliche Prüfung unter Rn. 210 ff.) – Garzweiler. *Durner/Karrenstein*, Anmerkung zum Urteil des BVerfG in der Rechtssache „Garzweiler“, DVBl 2014, S. 182, 184.

21 *Kaiser*, Umweltverträgliches Bergrecht, S. 323f.

22 *Eftekharzadeh*, Was spricht gegen Fracking?, NuR 2013, 704; *Tefßmer*, in: Frenz (Hrsg.), *Bergrechtsreform und Fracking*, S. 25 ff.

licher Maßstab, an dem die Güte des Gesetzes bemessen werden kann, bietet sich dabei die Umweltethik, konkreter die Ressourcenethik an.²³

Die Umweltethik stellt sich die grundlegende Frage, wie der Mensch mit der Umwelt umgehen soll. Die Ressourcenethik, als Teilbereich der Umweltethik, fragt nach der richtigen Nutzung der Ressourcen durch den Menschen.²⁴

Die Umweltethik und das die Umwelt betreffende Recht sind aufeinander bezogen. Das Umweltrecht benötigt die Umweltethik zur eigenen Rechtfertigung. So können Fragen danach, warum die Umwelt (und in welchem Maße) geschützt werden soll und wie eine gute Umweltgesetzgebung aussieht, nicht (allein) selbstreferentiell beantwortet werden. Diese interdisziplinäre Verknüpfung von Umweltrecht und Umweltethik auch im Hinblick auf eine konkrete gesetzgeberische Ausgestaltung fehlt bisher weitgehend, obwohl die Verzahnung beider Disziplinen vielfach eingefordert wurde.²⁵ Die Umweltethik kann in zweierlei Hinsichten für das Umweltrecht fruchtbar gemacht werden. Zum einen kann die Umweltethik zum vertieften Verständnis des Umweltrechts und seiner Grundannahmen beitragen. Zum zweiten kann die Umweltethik als Prüfstein des Umweltrechts dienen und so erheblich zu dessen Weiterentwicklung beitragen. Auch die Umweltethik profitiert von einer kritischen Begleitung des Umweltrechts, durch die gesteigerte gesellschaftliche Relevanz wichtiger umweltethischer Erkenntnisse. Natürlich geht es in diesem interdisziplinären Dialog nicht darum, die demokratischen Gesetzgebungsprozesse durch umweltethische Annahmen zu ersetzen oder direkt aus der Umweltethik rechtliche Sätze abzuleiten. Es geht vielmehr um eine kritische Würdigung des Umweltrechts und damit letztendlich um eine umweltethisch fundierte Suche nach einem guten, nachhaltigen Umgang des Menschen mit seiner Umwelt auf gesellschaftlich-rechtlicher Ebene.

Ziel der Arbeit ist es nicht, eine eigene ressourcenethische Position zu erarbeiten und auch nicht persönlich in der ressourcenethischen Debatte Stellung zu beziehen. Durch die ausufernde Wissensdifferenzierung der einzelnen Fächer kann diese Arbeit auch keinen Anspruch auf Vollstän-

23 Vgl. Nida-Rümelin und v. d. Pfordten, in: Nida-Rümelin/v. d. Pfordten (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, S. 10.

24 Fenner, *Angewandte Ethik*, S. 113; Potthast, *Umweltethik*, S. 292 f.; Ott, in: Ott/Gorke (Hrsg.), *Spektrum der Umweltethik*, S. 17.

25 So u.a. von Petersen, UPR 2003, S. 206. Zur Thematik die Beiträge in Nida-Rümelin/v. d. Pfordten (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*.

digkeit bezüglich der wiedergegebenen ressourcenethischen Positionen erheben. Die Gefahr der interdisziplinären Arbeiten besteht gerade darin zwei Bereiche, ihrer Komplexität nicht angemessen, aufeinander zu beziehen.²⁶ Ziel der Arbeit ist es (Umwelt-)Recht und (Umwelt-)Ethik möglichst fruchtvoll zu verknüpfen, um das Recht zu bereichern. Hierfür ist es erfolgsversprechender nicht nur das Recht mit dem Hintergrund der Ethik abzugleichen, sondern ebenso die Ethik mit Blick auf das Recht hin zu untersuchen. Richtschnur der vorliegenden Arbeit ist es deswegen, auch in der ressourcenethischen Abhandlung die zu untersuchende rechtliche Thematik, den Abbau von Bodenschätzen, in dem Blick zu behalten. Durch die Einbettung des BBergG in die verfassungsmäßige Ordnung kann es deswegen auch sinnvoll sein, in der philosophischen Auseinandersetzung auf die Wertordnung des Grundgesetzes zu rekurrieren.²⁷

Leitfragen

Aus dem aufgezeigten interdisziplinären Bezug stellt sich die grundlegende Frage, ob das BBergG den Erfordernissen der Ressourcenethik gerecht wird und wie ein Ressourcennutzungsgesetz aussehen müsste, das auf den Erkenntnissen der Umwelt- und Ressourcenethik aufbaut.

Die Ressourcenethik ist als Teilbereich der Umweltethik noch nicht umfassend ausgearbeitet und entwickelt worden. Dies kann auch die vorliegende Arbeit nicht leisten. Für die Frage, wie der Mensch mit den endlichen Ressourcen umzugehen habe, lassen sich allerdings drei Maßstäbe identifizieren. Die Ressourcenethik fordert zum einen eine gerechte Verteilung der Ressourcen (Verteilungsgerechtigkeit). In dieser Hinsicht und vor dem Untersuchungsrahmen des BBergG stellt sich die Frage, ob die Güter des Bergrechts (die Rechtspositionen an den Bodenschätzen, aber auch das Recht

26 So auch *Czarnecki*, Verteilungsgerechtigkeit im Umweltvölkerrecht, S. 23.

27 Eine Wertordnung ist ein System, in welchem Werte nach ihrer Wichtigkeit zueinander ins Verhältnis gesetzt werden (Duden, Stichwort: ‚Werteordnung‘, ‚Wertesystem‘). Die Wertordnung des Grundgesetzes ist in zweierlei Hinsichten zu verstehen. Zum einen treffen die einzelnen Grundrechte Wertentscheidungen. Zum anderen ergibt sich aus der Gesamtschau der Grundrechte ein wertgebundenes System. Hierzu: BVerfG, Urteil v. 15.01.1958 - 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (205) – Lüth; BVerfG, Beschluss v. 08.08.1978 - 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (141 f.) – Kalker I; BVerfG, Beschluss v. 12.11.1997, 1 BvR 479/92, 307/94 BVerfGE 96, 375 (398); *Petersen*, UPR 2003, S. 202; *Herdegen*, in: Maunz/Dürig GG, Art. 1, Losebl. (Stand: Mai 2023), Rn. 4, 21; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 752. Primär sind Grundrechte jedoch als subjektive individuelle Rechte zu verstehen, auf die sich der Einzelne explizit berufen kann. (*Stern*, in: Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der BRD, § 185 Rn. 52 f.).

an der Bodennutzung) zwischen den möglichen Verteilungsempfängern gerecht verteilt werden. Neben der Verteilung der Güter kommt es aber auch auf eine gerechte Verteilung der Lasten der Rohstoffgewinnung an. Im Zentrum der bergrechtlichen Aufmerksamkeit steht dabei der Konflikt zwischen Bergbauwilligem und Grundeigentümer. Dies mag auch daran liegen, dass die richterliche Auseinandersetzung sich zumeist aus diesem Konfliktverhältnis speist. Dies und die volle rechtliche Überprüfung aller umweltrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen dieses Konflikts rechtfertigt es, diese Verteilungsfrage auch ins Zentrum der diesbezüglichen Untersuchungen zu rücken.

Zum zweiten fordert die Ressourcenethik, dass die Ressourcennutzung nachhaltig auszugestalten sei. Der Nachhaltigkeitsbegriff ist ein vielschichtiger Ausdruck. Diese Arbeit versteht ihn als intergenerationelle Ausformung der Verteilungsgerechtigkeit. Es geht darum, ob und in welchem Maße die Verteilung der Ressourcen zugunsten der derzeitigen Generation und zuungunsten nachfolgender Generationen gerechtfertigt werden kann. Auch hier muss sowohl die Verteilung der Güter als auch die Verteilung der Lasten in den Blick genommen werden. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz ist vor dem Hintergrund der drängenden weltweiten Ressourcenproblematik wohl das Herzstück der Ressourcenethik. Durch ihn wird der langfristige Ressourcenschutz verbindlich.

Zuletzt fordert die Ressourcenethik, sozusagen diagonal zu den erstgenannten Maßstäben, dass die Frage über die Ressourcennutzung in einem gerechten Verfahren zu erfolgen habe. Es geht hier um den gerechten Zugang zu den Verfahren und um eine gerechte Ausgestaltung dieser.

Die Ressourcenethik gibt damit die Verteilungsgerechtigkeit, die Nachhaltigkeit und die Verfahrensgerechtigkeit als Maßstäbe einer guten Ressourcennutzung vor. Diese drei Maßstäbe müssen (mindestens) erfüllt sein, damit im Sinne der Ressourcenethik eine Ressourcennutzung gerechtfertigt werden kann. Die Maßstäbe sind als gleichgeordnet zu verstehen.

Diesen Maßstäben muss sich das BBergG stellen. Die Frage danach, ob das BBergG den Anforderungen der Ressourcenethik gerecht wird, führt damit zu den folgenden drei Leitfragen:

- Ist das BBergG verteilungsgerecht?
- Ist das BBergG nachhaltig?
- Ist das BBergG verfahrensgerecht?

Natürlich steht die nationale Rohstoffgewinnung in Beziehung zum internationalen Rohstoffmarkt und wird von diesem beeinflusst. Auch sind die

Frage der gerechten Verteilung der Ressourcen zwischen den Ländern und die Frage eines umwelt- und sozialgerechten Abbaus von Rohstoffen wichtige ethische Fragen unserer Zeit. Die vorliegende Arbeit ist aber auf den Regelungsbereich des BBergG und damit auf die nationale Rohstoffgewinnung beschränkt.

Vorgehen der Untersuchung

Die Arbeit stellt die Verknüpfung von Ressourcenethik und Bergrecht in drei Schritten her. Zunächst soll die derzeitige Rechtslage, wie sie sich nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre abbildet, anhand der drei Leitfragen analysiert werden. Im zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob eventuell gefundene ressourcenethische Defizite sich schon *de lege lata* durch eine vorzugswürdigere Auslegung abschwächen lassen. Im dritten und letzten Schritt geht es darum, aus den Erkenntnissen der Ressourcenethik und den vorangegangenen zwei Schritten Reformvorschläge für das BBergG zu formulieren.

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Erfüllt das BBergG die Anforderungen der Ressourcenethik? Mit anderen Worten: Ist das BBergG verteilungsgerecht, nachhaltig und verfahrensgerecht?2. Inwieweit lassen sich die Defizite durch eine neue Auslegung schon <i>de lege lata</i> abschwächen?3. Welche Reformvorschläge ergeben sich aus den Forderungen der Ressourcenethik? |
|---|

Abbildung 1: Untersuchungsprogramm der Arbeit

Diese Untersuchung leistet damit einerseits einen fundierten Beitrag zur Reformdiskussion um das umstrittene BBergG. Zum anderen soll die dringend eingeforderte²⁸ stärkere interdisziplinären Verknüpfung von Umwelt-

28 Nach Petersen: „Es kann damit [...] der Schluss gezogen werden, dass es sich angesichts der großen Bedeutung der Umweltethik für eine verantwortungsvoll betriebenen Umweltrechtswissenschaft bei der Umweltethik nicht um eine „Quantité négligeable“ handeln kann, sondern um einen wesentlichen Bestandteil handeln muss“ (UPR 2003, S. 206). Auch Sandler meint, dass es erforderlich sei, sich insbesondere im Umweltrecht mit der Umweltethik „auf Dauer zu beschäftigen“ (UPR 2002, S. 272). Kube stellt fest, dass das Umweltrecht ohne eine ethische Fundierung nicht auskommen könne (UPR 2002, S. 436).

recht/ bzw. umweltrelevantem Recht und Umweltethik praktiziert werden, um so beispielhaft am Bergrecht aufzuzeigen, welche Möglichkeiten eine interdisziplinäre Herangehensweise für die Entwicklung des Umweltrechts bietet.

Der **Gang der Untersuchung** folgt den aufgeworfenen Fragen nach und ist wie folgt skizziert.

Im Kapitel 1 wird der *status quo* der Bergbaugewinnung in Deutschland festgehalten und vor den damit einhergehenden Umweltbelastungen reflektiert. Hieran anschließend wird das Fundament für die Inbezugnahme von Bergrecht und Ressourcenethik gelegt.

Das Kapitel 2 behandelt die gesetzgeberischen Grundentscheidungen mit Blick auf die Grundfragen der Arbeit und den Ressourcenschutz. Gesetzgeberische Entscheidungen, die eine ressourcenethische Dimension aufweisen, sind u.a.: Wem gehören die Rohstoffe? Wer entscheidet über die Gewinnung von Rohstoffen? Wie sind die Entscheidungsverfahren ausgestaltet? Welche rechtlichen Grenzen der Rohstoffgewinnung sind anerkannt? Wie werden die Rechte der Grundeigentümer und der Rohstoffgewinnungsbefugten in Ausgleich gebracht? In dieser Darlegung muss teilweise eingehend auf die Rechtsentwicklung Bezug genommen werden. So lassen sich einige bergrechtlichen Normen nur vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Entscheidungen begreifbar machen. Diese richterliche Rechtsentwicklung um die zentrale Figur der Gesamtabwägung in der Zulassungsentscheidung wird kritisch gewürdigt.

Das Kapitel 3 ist vollständig der Ressourcenethik gewidmet. Hier soll geklärt werden, welche Anforderungen die Ressourcenethik an ein Ressourcennutzungsgesetz stellt. Diese Maßstäbe der Ressourcenethik (Verteilungsgerechtigkeit, Nachhaltigkeitsgrundsatz und Verfahrensgerechtigkeit) werden erarbeitet und der Stand der (rechts-)philosophischen Diskussion hierzu dargestellt.

Diesen rechtlichen und ressourcenethischen Übersichtskapiteln folgt dann mit Kapitel 4, 5 und 6 das Herzstück der Arbeit. In diesen wird der interdisziplinäre Dialog ausgearbeitet mit der Frage danach, ob das BBergG die Anforderungen der Ressourcenethik erfüllt. Nachgeordnet wird außerdem der Frage nachgegangen, ob sich unter Ausnutzung des Auslegungsspielraums den Anforderungen der Ressourcenethik jedenfalls angenähert werden kann. Gemäß den drei Maßstäben stehen hier die drei Leitfragen zur Diskussion: Trifft das BBergG verteilungsgerechte Entscheidungen? (Kapitel 4) Ist dem Gebot des Nachhaltigkeitsgrundsatzes genüge getan?

(Kapitel 5) Und entspricht die Ausgestaltung des Verfahrens den Geboten der Verfahrensgerechtigkeit? (Kapitel 6).

Die Arbeit schließt mit Kapitel 7, in welchem die bisherigen Reformvorschläge systematisch wiedergegeben werden, um dann –ausgehend von den Ergebnissen der ressourcenethischen Analyse– einen eigenständigen Reformvorschlag zu erarbeiten.